Chancengleichheitsgesetz 2016

Zusammenstellung

Aufgaben und Rechte (§§ 24 – 27)
des Landkreises und seiner Kommunen sowie der Gleichstellungsbeauftragten bzw. Ansprechpersonen

Aufgaben Landkreis Ludwigsburg + Kreiskommunen

- Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Hinwirkung auf die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen in allen kommunalen Bereichen, insbesondere in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie, sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit
- Sicherstellung durch geeignete Maßnahmen, dass Frauen gefördert und gestärkt werden
- Sicherstellung durch geeignete Maßnahmen, dass Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich begleitet wird.
- Bestellung hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (ab 50.000 EW), die die Frauenförderung und gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern wahrnimmt oder Bestellung Person / Organisationseinheit (unter 50.000 EW; folgend Ansprechperson genannt), die die Aufgaben der Frauenförderung und Chancengleichheit in der Gemeinde wahrnimmt
- Frühzeitige Beteiligung Gleichstellungsbeauftragten bzw. Ansprechperson bei allen Vorhaben des Landkreises bzw. der Kommune, soweit die spezifischen Belange von Frauen betroffen sind. Über die jeweilige Stellungnahme informiert der Landrat bzw. (Ober)Bürgermeister/in den Kreistag bzw. Gemeinderat.
- Erstellung Chancengleichheitsplan (ab 8.000 EW)

Aufgaben Gleichstellungsbeauftragte + Ansprechperson Kommunen

- Behördeninterne inhaltliche und fachliche Begleitung der Wahrnehmung der Frauenförderung und Chancengleichheit in der Kommune
- Behördenintern Hinwirkung auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Verwaltung
- Beratung des Landkreises bzw. der Gemeinde in Fragen der Gleichstellungspolitik
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Nur Gleichstellungsbeauftragte:

- Förderung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern
- Stärkung und Förderung der gesellschaftlichen Position der Frauen
- Koordination der mit Gleichstellungsfragen befassten Personen/Organisationseinheiten der Kreiskommunen

Rechte Gleichstellungsbeauftragte + Ansprechperson Kommunen (insbesondere)

- Stellungnahmen zu allen Vorhaben des Landkreises bzw. der Kommune, soweit spezifische Belange von Frauen betroffen sind.

Behördeninterne Frauenförderung:

- unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung
- Teilnahme an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen bei Stellenbesetzungen
- Beteiligung bei der Planung und Gestaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Initiativrecht für Maßnahmen zur gezielten beruflichen Förderung von Frauen (behördenintern)